

DIE NEGATIVEN STEUERLICHEN FOLGEN MEHRJÄHRIGER NICHT-FESTSETZUNG DER VERPACKUNGSSTEUER SIND GRAVIEREND UND NICHT ZU VERMEIDEN

Frage 1:

Auf Seite 5 der Vorlage 134f/2022 scheinen im nachstehenden Satz die Folgen der Nichtfestsetzung der Verpackungssteuer genau falsch herum beschrieben. Ist richtig, dass es dort geringere Steuerprogression heißen müsste?

ZITAT: Bei Unternehmen mit Einnahmen-Überschussrechnung kann es bei nachträglicher Veranlagung mehrerer Steuerjahre zu einer Zusammenballung von Betriebsausgaben kommen. **Durch höhere Steuerprogression als im Vereinnahmungsjahr kann es daher zu einer Mehrbelastung kommen.**

Angesichts dieser Verwirrung, hier zur Klarstellung unser Verständnis der möglichen steuerlichen Wirkungen bei ggf. um Jahre aufgeschobener Festsetzung der Verpackungssteuer.

Wenn weder Rückstellungen für, noch freiwillige Vorauszahlungen auf die Verpackungssteuer möglich oder sinnvoll sind (*davon gehen wir aktuell aus, siehe detailliert unten*), ergeben sich folgende negativen und wirtschaftlich gefährdenden Konsequenzen für die Tübinger Betriebe:

In den Jahren der Vereinnahmung der Steuer von den Kunden durch die Betriebe, ohne gleichzeitiger Abführung an die Stadt, kommt es jedes Jahr zu einem signifikant erhöhten Gewinn, der in dem jeweiligen Jahr zusätzlich zu dem üblichen operativen Gewinn mit den allgemeinen Steuern (Einkommenssteuer, Gewerbesteuer) belegt wird. Dabei wird auf diese künstlichen Mehrbeträge an Gewinn (gegenüber normalen Jahren ohne Sondereffekt) durch die Progression zusätzlich ein erhöhter Steuersatz erhoben, wodurch sich die Gesamtsteuerlast überproportional und nicht nur linear mit den Schein-Gewinnen erhöht.

Wenn dann eines Tages die Verpackungssteuer rückwirkend und kumulativ festgesetzt wird, sind

a) die in den Vorjahren überhöht gezahlten allgemeinen Steuern (Einkommenssteuer, Gewerbesteuer) weder nachträglich anzupassen, zu reduzieren noch gar zurückzuholen,

Anmerkung: Selbst bei Betrieben mit einer Steuerbilanz ist das nur eingeschränkt und sehr aufwändig in einem von Steuerkanzleien begleiteten Verfahren möglich.

b) können zwar die kumuliert anfallenden Verpackungssteuern der vergangenen Perioden auf einmal gegen den Gewinn der laufenden Periode verrechnet werden, aber

c) der Jahresgewinn in der dann laufenden Periode wird oft nicht annähernd ausreichen, um den hohen kumulierten Verpackungssteuerbetrag vollständig zur Verringerung der Steuer zu nutzen. *(Anmerkung: Wahrscheinlich verfällt die Verlustanrechnung bei vielen Betrieben sogar endgültig. Der entstehende steuerliche Verlust in diesem Jahr kann nicht ohne weiteres gegen mögliche Gewinne in den Folgejahren vorgetragen werden. Man bräuchte hierfür immer teure steuerliche Beratung der Betriebe.)*

d) Der steuerliche Entlastungseffekt im Jahr der Abführung der rückständigen Verpackungssteuer ist zudem sehr viel kleiner als es die steuerliche Mehrbelastung in den Vorjahren. Der Grund: Umgekehrt zu den Vorjahren, wo die künstlich erhöhten Gewinne zu einer künstlich überhöhten Progression geführt hatten, wird jetzt der Gewinn des einen Jahres durch den Einmalbetrag der nachentrichteten Verpackungssteuer so weit reduziert, dass die steuerliche Entlastungswirkung überwiegend in den Bereich der untersten Progression hineinwirkt, sprich fast wirkungslos ist.

Zudem löst das alles vorhersehbar

e) bei vielen kaufmännisch nur eingeschränkt planenden Betrieben im Jahr der nachträglichen Erhebung der Verpackungssteuer Liquiditätsengpässe aus. Wer keine Steuerbilanz führt, wird auch kaum mehrjährige Liquiditätsplanung betreiben.

Fazit: Die Überbelastung durch die künstlich überhöhten Gewinne und daraus künstlich überhöhten allgemeinen Steuern, verschärft durch den massiven Progressionsanstieg (in den Jahren der Nicht-Vereinnahmung der Verpackungssteuer), lassen sich weder im Jahr der nachträglichen Festsetzung der Verpackungssteuer noch in den Folgejahren steuerlich kompensieren!

ZWEIFEL AN DER BEHAUPTETEN ANRECHNUNGSMÖGLICHKEIT „FREIWILLIGER VORAUSSZUHLUNGEN“

Weil diese vorstehenden Folgen inzwischen auch von der Stadt anerkannt werden, **soll jetzt auf Vorlage 134f die Möglichkeit der freiwilligen Vorauszahlung der Verpackungssteuer eröffnet werden.** An der steuerlichen Möglichkeit und Wirkung der „freiwilligen Vorauszahlung“ bestehen erhebliche Zweifel:

Frage 2: Wie soll die „freiwillige Vorauszahlung“ technisch geschehen?

- Geben die Betriebe dann unaufgefordert ihre Verpackungssteuererklärung ab und **erhalten auf Antrag einen Steuerbescheid?** Oder
- Geben sie eine (oder keine) Steuererklärung ab und **erhalten auch keinen Steuerbescheid**, sondern zahlen einfach einen selbst ermittelten Betrag?
 - Aber wohin und auf welche Steuernummer zahlen sie das dann?
 - **Anerkennt das Finanzamt solch eine Zahlung - ohne einen nachweisbaren Rechtsgrund- als steuermindernde betriebliche Ausgabe an?**

- Es stellt sich hier analog wie für „Rückstellungen“ die dortige Frage 3: **Gibt es eine verbindliche Auskunft des Finanzamts**, dass solche „freiwilligen Steuervorauszahlungen“ als steuermindernd auch tatsächlich anerkannt werde? Muss dann wenigstens ein Festsetzungsbescheid ergangen sein oder reicht eine Zahlung ohne Rechtsgrund?
- Wie kann es den bilanzierenden Betrieben verwehrt werden, ebenfalls Vorauszahlungsbescheide anzufordern (und sie dann sofort -siehe nachstehend- sehr kostengünstig anzufechten)?

Hinweis auf eine seltsame und wahrscheinlich nicht beabsichtigte Begleiterscheinung der „freiwilligen Vorauszahlung“: Wenn die Stadt aus den oben beschriebenen Gründen einen Vorauszahlungsbescheid erteilen muss, **kann dann nicht dieser Steuerbescheid = ein Verwaltungsakt angefordert und bei seiner Erteilung sofort angefochten werden?** Es eröffnet sich plötzlich ein einfacher und sehr kostengünstiger Weg für jeden betroffenen Betrieb, die Verpackungssteuer beim VG Sigmaringen auf einfachstem Weg zu Fall zu bringen. Wurde diese zusätzliche Angriffsfläche für die Steuersatzung in die Überlegungen einbezogen? Bisher versuchte die Verwaltung alles zu verhindern, was die Rechtsmittelfristen wieder aufmacht. Das öffnet die Tür sehr weit.

ZWEIFEL AN DER STEUERENTLASTENDEN MÖGLICHKEIT VON „RÜCKSTELLUNGEN“ FÜR NICHT FESTGESETZTE VERPACKUNGSSTEUERN

Bei „bilanzierenden Unternehmen“ soll angeblich die vorstehende Problemlage gar nicht bestehen, weil sie steuerliche Rückstellungen bilden könnten. **Wir gehen im Moment davon aus, dass diese Möglichkeit solcher Rückstellungen nicht besteht. Jedenfalls fehlen in den bisherigen Darstellungen der Verwaltung jegliche Begründung oder gar Nachweise der Möglichkeit einer ertragssteuerlichen Berücksichtigung von Rückstellungen für noch nicht festgesetzter Verpackungssteuern.**

ZITAT: Bei bilanzierenden Unternehmen werden Rückstellungen gebildet. Bei Steuerzahlung werden diese aufgelöst und es bleibt bei der ertragsteuerlichen Neutralität.

Finanzämter stellen extrem strenge Anforderungen an die Anerkennung von Rückstellungen, die Gewinne und damit die Steuern reduzieren. Für Rückstellungen gibt es im Steuerrecht einen fest umgrenzten Kanon von Fallgruppen. Kein Betrieb kann Rückstellungen nach eigener Einschätzung für „neuartige“ Risiken und zukünftige angebliche Belastungen vornehmen und davon ausgehen, dass dies anerkannt wird. Sonst wäre der Steuervermeidung Tür und Tor geöffnet.

Hier ist der Grund für die Rückstellung zudem sehr angreifbar: Die nicht erhobene Steuerschuld unter einer vom VGH für nichtig erklärten Verpackungssteuersatzung, hat es mit Sicherheit extrem schwer, als Rückstellung anerkannt zu werden. Nach unserer Erhebung passt die Situation hier auch in keine der bisher anerkannten Fallgruppen zulässiger steuerlicher Rückstellungen. Die Höhe der „rückstellbaren“ Steuer wäre ebenfalls schwer (ohne einen Steuerbescheid) nachzuweisen und so ggf. gegenüber dem Finanzamt anerkennungsfähig zu machen. Daher stellt sich die

Frage 3:

Auf welcher verbindlichen Auskunft eines Finanzamts beruht die Aussage und Annahme, dass Rückstellungen für vereinnahmte, aber nicht festgestellte Verpackungssteuern auch wirklich gewinn- und damit steuermindernd bei dem Tübinger Betrieben möglich wären?

- Wurde das Finanzamt Tübingen um eine verbindliche Aussage gebeten und wenn ja, welche Auskunft wurde erteilt? *Diese und die folgenden Fragen stellen sich analog für die steuermindernde Anerkennung „freiwilligen Vorauszahlungen“ der Verpackungssteuer.*
- Wenn nein, wurde diese behauptete Möglichkeit der Rückstellungen fachlich geprüft und als hinreichend sicherer bestätigt?
- Von wem stammt und wie lautet die schriftliche Aussage?
- Wenn die vorstehenden Klärungen durch Fachleute nicht vorgenommen wurden: In welche anerkannte Fallgruppe zulässiger steuermindernder Rückstellungen ordnen Sie selbst diesen Sachverhalt ein?